

SPILLFABRIK
Gesellschaftssitz: L-7432 Gosseldange, 44, rue de Mersch

STATUTEN

Im Jahre zweitausend zehn, den 2. November sind erschienen:

1. Marc THEISEN, wohnhaft in (...)
2. Nico RICHARD, wohnhaft in (...)
3. Christian KRUCHTEN, wohnhaft in (...)
4. Guy THEISEN, wohnhaft in (...)
5. Laurent KRUCHTEN, wohnhaft in (...)

Titel 1: Name, Sitz, Zweck, Dauer

Art. 1.

Die Vereinigung führt den Namen SPILLFABRIK.

Art. 2.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in L-7432 Gosseldange, rue de Mersch, N° 44.

Der Sitz kann jederzeit in eine andere Ortschaft des Großherzogtums verlegt werden, dies mittels eines Beschlusses der Generalversammlung der Vereinigung.

Art. 3.

Die Vereinigung bezweckt folgendes:

- Die zur Verfügungstellung sowie die Erklärung von Gesellschaftsspielen;
- Spielen von Gesellschaftsspielen jeder Art in friedlicher und sympathischer Atmosphäre;
- Bei keinem der angebotenen Spiele wird um Geld gespielt.

Art. 4.

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Titel 2: Mitgliedschaft

Art. 5.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht unter 3 sinken. Mitglied kann jeder werden der das Alter von 18 Jahren erreicht hat, der die Grundsätze der Vereinigung anerkennt, sowie ihre Richtlinien zur Mitgliedschaft.

Jugendlichen ab 12 Jahren wird die Mitgliedschaft unter der schriftlichen Zustimmung eines Elternteiles oder des gesetzlichen Vormundes gewährt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet intern der Verwaltungsrat.

Art. 6.

Die Mitgliedschaft endet durch folgende Ereignisse:

1. Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn die Übereinstimmung mit Artikel 3 nicht mehr gegeben ist;
2. Freiwillige Kündigung;
3. Nichtbezahlen des Beitrags nach Aufforderung.
4. Bei Nichtbeachtung von Artikel 3 der vorstehenden Statuten und/oder Verstoss gegen das interne Reglement.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können keinerlei Ansprüche auf die Rückzahlung ihrer Beiträge, auf das Vermögen oder das Besitztum der Vereinigung geltend machen.

Mitglieder, welche den Regeln und den Weisungen der Vereinigung zuwiderhandeln oder sich in ihrer Funktion nicht voll einsetzen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den endgültigen Ausschluss. Die Generalversammlung ist nicht zur Bekanntgabe der Gründe verpflichtet.

Titel 3: Der Verwaltungsrat**Art. 7.**

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet.

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, mit absoluter Stimmenmehrheit, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis maximal sieben Vereinsmitgliedern, und zwar aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Sekretär
4. dem Kassierer,
5. und eins bis drei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus oder ist ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht in der Lage sein Amt bis zur nächsten Generalversammlung weiterzuführen oder sind sonst dringende Gründe vorhanden, ein weiteres Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss ein weiteres Vereinsmitglied zum Verwaltungsratsmitglied ernennen. Das Amt des so ermittelten Verwaltungsratsmitgliedes endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alle Austretenden sind wiederwählbar, sofern diese es wollen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung des Vereins.

Art. 8.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Einberufung zur Sitzung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsratsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Versammlung und einem von ihm ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle administrativen und finanziellen Belange der Vereinigung.

Titel 4: Generalversammlung**Art. 9.**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand im zweiten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfacher E-Mail und im Ausnahmefall durch einfachen Brief einberufen. Die Frist beginnt an dem Datum der Absendung des Einladeschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist beschlussfähig durch absolute Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Verwaltungsrates;
2. Befund über das Budget, die Kassenführung, Wahl des Kassenrevisors und Abstimmung über eine eventuelle Auflösung;
3. Entlastung des Verwaltungsrates;
4. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder;
5. Die Entscheidung betreffend den Ausschluss von Mitgliedschaften;
6. Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Die Festlegung des Mitgliedbeitrags, welcher den Betrag von 50 Euro nicht überschreiten darf;
8. Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Verwaltungsrat.

Beschlüsse über Punkte außerhalb der Tagesordnung können nur gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es so beschließen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Register festgehalten und allen Interessierten am Anschlagbrett ihres Sitzes bekannt gemacht. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

Abänderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es so beschließen. Änderungen müssen bei der Einberufung der Generalversammlung aufgeführt sein; ist dies nicht der Fall kann eine außerordentliche Generalversammlung sich anschließen, bei der die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausreicht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden. Die Generalversammlung wird vom Präsident, vom Vizepräsident oder einem von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden geleitet.

Titel 5: Internes Reglement

Art. 11.

Die Generalversammlung kann ein internes Reglement stimmen, welches Aspekte der Vereinigung regelt, die nicht in den Statuten inbegriffen sind.

Art. 12.

Die Schaffung oder die Änderung eines Reglements werden den Mitgliedern der Vereinigung schriftlich von dem Verwaltungsrat mitgeteilt. Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat seine Vorschläge zur Schaffung oder Änderung des Reglements mitteilen, über die in der Generalversammlung abgestimmt wird.

Titel 6: Kassenführung

Art. 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14.

Die Vereinigung hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Bücher zu führen und Jahresabschlüsse nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und vom Kassenrevisor zu prüfen.

Titel 7: Auflösung

Art. 15.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

1. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
2. wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
3. durch Beschluss der Generalversammlung. Im Fall einer Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen in eine Vereinigung übergehen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Title 8: Schlussbestimmung

Art. 16.

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Punkte, berufen und beziehen sich die Gründungsmitglieder auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck vom 21. April 1928, und dessen Abänderungen. Nach Vorlesung alles Vorstehenden an die Komparenten, haben dieselbe gegenwärtige Satzung unterschrieben.

Gezeichnet:

Marc THEISEN, President
Nico RICHARD, Vize-President
Christian KRUCHTEN, Sekretär
Guy THEISEN, Kassierer
Laurent KRUCHTEN